

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 803. (2) Nr. 6291.

K u n d m a c h u n g.

Laut Mittheilung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ddo. 12 l. M., 3. 3569, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 9. l. M., Nr. 4585, in Beziehung auf die Stämpelung von Handels- und Gewerbsbüchern für alle Kronländer, auf welche sich das provisorische Gesetz vom 9. Februar l. J. über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erstreckt, Folgendes zu bestimmen befunden. — Mit Beziehung auf die §§ 30 und 31 des provisorischen Gesetzes vom 9. Febr. 1850 wird zur Erleichterung der Steuerpflichtigen gestattet, daß die Stämpelung der stämpelpflichtigen Bücher auf folgende Art vorgenommen werden darf, und es den Parteien frei steht, so weit die vorgeschriebenen Bedingungen eintreten, jene Art zu wählen, die sie ihren Verhältnissen am angemessensten finden. — 1) Die Stämpelung stämpelpflichtiger Bücher kann, wenn sie sich im eingebundenen Zustande befinden, durch Aufdrückung des Stämpelzeichens auf dem ersten Blatte derselben erfolgen. Wer ein Buch dieser Art der Stämpelung unterziehen will, hat auf der ersten Seite die Bestimmung des Buches, ob es als Haupt-, Saldo-, Conto- als Contocurrents-Buch, oder endlich als ein anderes Handels- oder Gewerbsbuch zu dienen habe, und die Zahl der Bogen, aus denen es besteht, dann den Tag, Monat und das Jahr schriftlich anzusehen, und diesen Ansat mit seiner Unterschrift zu bekräftigen; ferner durch das Buch einen starken Faden dergestalt durchzuziehen, daß das eine Ende desselben durch das erste Blatt, das andere durch das letzte Blatt des Buches hervortrete. — Der Steuerpflichtige ist für die Richtigkeit seiner Angabe verantwortlich. — 2) Das auf diese Art vorbereitete Buch ist zu einem k. k. Stämpelamte zu bringen. — Bei demselben wird untersucht, ob diese Bedingungen gehörig erfüllt seyen, insbesondere, ob der durchgezogene Faden zweckmäßig angebracht sey, und gegen Verkürzungen Sicherheit gewähre; sofern das Amt die gedachten Bedingungen gehörig erfüllt findet, wird das eine Ende des Fadens am ersten, das andere am letzten Bogen des Buches mittelst Siegellack und durch Aufdrückung des Amtssiegels dieses Stämpelamtes befestigt. — Dann wird das Buch gestämpelt, und zwar nur am ersten Bogen, jedoch mit einem oder mehreren Stämpelzeichen, die dem für das ganze Buch entfallenden Gebührenbetrage entsprechen. — 3) Ungebundene Bücher oder auch einzelne Bögen können gleichfalls der Stämpelung unterzogen werden; in diesem Falle wird jeder einzelne Bogen nach Erlag des für die Gesamtzahl Bögen entfallenden Gebührenbetrages, mit dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Stämpelzeichen versehen. Insofern jedoch Steuerpflichtige, welche ihre Bücher in der mit dem Absatze 1) dieser Vorschrift angeordneten Weise vorbereitet haben, mit andern, die diese Bedingungen nicht erfüllen, bei dem Stämpelamte zusammentreffen, so ist jenen vor diesen in der Reihenfolge der Abfertigung der Vorzug einzuräumen. — 4) Nachträglich zu dem §. III. G. des allerhöchsten Patentes vom 9. Febr. 1850 wird gestattet, von einem Handels- oder Gewerbsbuche, das schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Gebrauche stand, den bis dahin ungebrauchten Theil desselben dem künftigen Gebrauche vorzubehalten und der Stämpelung zu unterziehen. — In einem solchen Falle ist der Theil des Buches deutlich abzuschließen, und rückwärts nach dem §. I der gegenwärtigen Vorschrift vorzugehen. — Der Faden, der durchgezogen wird, hat den noch ungebrauchten Theil des Buches zu umfassen, und es erfolgt die Befestigung des

Fadens am ersten und letzten Bogen dieses, der Gebührenentrichtung unterliegenden Theiles; auch wird auf dem ersten Blatte dieses Theiles die Stämpelung nach dem für denselben entfallenden Gebührenbetrage vollzogen. — 5) In den Orten, wo sich eine für die Gefällsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde, ein Gefälls- oder Steueramt befindet, können die Handels- oder Gewerbetreibenden bei dem Eintritte der Wirksamkeit des provisorischen Gesetzes vom 9. Febr. 1850 um die Stämpelbeziehung ihrer Bücher in den Räumen ihrer Gewerbsausübung ansuchen. Sie haben zu diesem Zwecke der Bezirksbehörde ein in zweifacher Ausfertigung verfaßtes stämpelfreies Verzeichniß dieser Bücher mit Angabe der Bestimmung jedes einzelnen, der Bogenzahl und der Größe des Formates nach dem beiliegenden Muster, längstens bis Ende April l. J. vorzulegen, die entsprechende Gebühr bei dem Stämpelamte, oder wenn ein solches im Orte nicht besteht, bei der Sammlungscaße gegen Quittung zu entrichten. Die Bücher müssen auf die im §. I vorgeschriebene Art vorbereitet seyn. Die Bezirksbehörde veranlaßt, daß Abgeordnete der Gefällsverwaltung sich in die Handels- und Gewerbsstätte begeben, und dort, sofern die Bücher in Uebereinstimmung mit dem Verzeichnisse gefunden werden, mittelst einer eigenen Handstampiglie die Stämpelung jedes im Verzeichnisse enthaltenen

Buches vollziehen, und die von der Casse ausgestellte Quittung für die erlegte Gebühr einziehen. Zugleich wird der entrichtete Stämpelbetrag, der Tag der Berichtigung und die Nummer des Journal-Artikels, unter welcher die entrichtete Gebühr eingestellt ist, schriftlich angelegt. — 6) Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsausschreibungen, die über einen Handels- oder andern Gewerbstrieb, einzelne Theile desselben, oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäftsausschreibungen mögen gebunden oder geheftet seyn, oder auf einzelnen Bögen oder Blättern Statt finden, verstanden. — 7) Bei der Bemessung der Gebühr für diejenigen Handels- und Gewerbsbücher, welche der Stämpelgebühr von 1 kr. für den Bogen unterliegen, hat dieses Ausmaß der Gebühr zu gelten, wenn das Flächenmaß eines ganzen Bogens nicht 380 Quad.-Zoll überschreitet. Beträgt aber das Flächenmaß des ganzen Bogens mehr als 380 Quad.-Zoll, jedoch nicht mehr als 504 Quad.-Zoll, so wird für jeden Bogen eine Gebühr von 2 kr. eingehoben. — Ueberschreitet endlich das Flächenmaß eines ganzen Bogens 504 Quad.-Zoll, so ist für jeden Bogen die Gebühr mit 3 kr. zu bemessen. — 8) Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung haben sich auch auf die Bücher der Sensale und Notare zu erstrecken.

V e r z e i c h n i ß

der stämpelpflichtigen Bücher, um deren Stämpelung in den Gewerbsräumen der Unterzeichnete bittet.

Fortl. Zahl	Art der Bücher.	Anzahl der Bücher Bogenzahl in jedem Buche		Papierformat oder Größe des Bogens in Wiener Zollen.			Gebühr			Anmerkung.
				Höhe	Breite	Flächenmaß in □Zoll	einzelne für jeden Bogen		Im Ganzen	
							tr.	fl.		
1	Hauptbuch . . .	1	200	24	30	720	6	20	—	Dieses Buch besteht aus 60 Bögen, 20 Bög. davon sind bereits beschrieben und für sich abgeschlossen.
2	Saldo-, Conto- und Contocurrent-Buch	2	100	24	28	672	6	20	—	
3	Weberbüchel . . .	100	2	14	20	280	1	3	20	
4	Strazza . . . u. s. w.	40	1	20	24	480	2	1	20	
Zusammen . . .		143	—	—	—	—	—	44	40	

Wien am 20. April 1850.

Ignaz Peter m. p.
Baumwollen-Fabrikant in der Vorstadt N.

Anmerk.: 1) Nur jene Bücher sind einzeln anzugeben, deren Papierformat ein verschiedenes ist, oder welche nach ihrer Bestimmung einer verschiedenen Gebühr unterliegen.

2) Das Flächenmaß des Bogens in Wr. Quadrat-Zollen wird gefunden, wenn man die Breite des ganzen Bogens mit der Höhe desselben, die in Wr. Zollen ausgedrückt, — multiplicirt.

Von der k. k. Statthalterei im Kronlande Krain. Laibach am 20. April 1850.

C h o r i n s k y.

3. 800. (3) Nr. 1888.

K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der Postanstalt sind nachfolgende Stellen zu besetzen: — a) Bei der Postdirection in Pesth eine Offizialsstelle mit 600 fl. und bei stufenweiser Vorrückung mit 500 fl. Gehalt; b) bei der Postdirection in Preßburg die kontrollirende Offizialsstelle mit dem Gehalte von 700 fl., dann eine Offizialsstelle mit 600 fl., und bei stufenweiser Vorrückung mit 500 fl. Gehalt; c) bei jeder der Postdirectionen zu Hermannstadt, Temesvár und Großwardein eine kontrollirende Offizialsstelle mit 700 fl. Gehalt; d) im Bereiche der Postdirection zu Agram die Aerial-Postmeisterstelle bei dem Postamte zu Esseg, mit dem Gehalte von 900 fl.; e) im Bereiche der Post-

direction zu Droppau die kontrollirende Offizialsstelle bei dem Postamte in Teschen, mit 600 fl. Gehalt; f) bei der Postdirection in Zara eine Offizialsstelle mit 500 fl. Gehalt; g) bei der Oberpostdirection in Verona eine Deconomats-Assistentenstelle mit 700 fl., und im Falle graduelter Vorrückung mit 600, 500 und 450 fl. Gehalt; h) im Bereiche des lombardisch-venetianischen Königreiches eine Postoffizialsstelle mit 500 fl., und bei graduelter Vorrückung mit 450 fl. Gehalt; alle diese Stellen gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage. Endlich i) eine Protocollistenstelle mit dem Gehalte von 800 fl., bei der Oberpostdirection in Verona. — Die Bewerber haben die mit den Dienstesdocumenten versehenen Gesuche, unter Nachweisung der Postmanipulations- und

Sprachenkenntniß, bis Ende April 1850 im Wege der vorgesetzten Behörde bei der betreffenden Postdirection und rücksichtlich bei der Oberpostdirection in Verona einzubringen und in denselben anzuführen, ob und mit welchem Beamten des betreffenden Postamtes sie etwa und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. K. Postdirection. Laibach den 22. April 1850.

3. 801. (3)

K u n d m a c h u n g.

Nachbenannte, für den Save-Strommis-Navigations-District Ratschach hohen Orts bewilligte, im gegenwärtigen Baujahre zu bewirkende präliminarmäßige Bauherstellungen und Bauzeugs-lieferungen werden im Versteigerungswege dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen.

Nr.	Post	Beschreibung	im Ausrufspreise per	
			fl.	kr.
1		Beischaffung von 24000 Cubikschuh-Treppelwegs-Deckmaterialie im ganzen Districte	500	—
2		Restaurirung von Stützmauern in den Distanzen VII 6-7 und VII 7-VIII, wobei 4 ⁷ / ₁₂ Cubiklasten Erdaufhebung, — 11 ² / ₁₂ Cubiklasten Bruchsteinmauerwerk mit Mörtel, — 5 ¹ / ₆ Cubiklasten Erde anschütten und anstampfen, — ⁷ / ₁₂ Cubiklasten Erdmaterial-Beistellung und ¹⁹ / ₃₆ Cubiklasten Steinwurf, veranschlagt sind	336	44
3		Herstellung von 300 Stück zu 3 Klafter lange, im Mittel 7 Zoll dicke, zur Ableitung der Schiffsseile und zum Schutz des Ufers bestimmte, eichene oder söhrene Streifbäume, im ganzen Districte; — dann Herstellung von eichenen Straßengeländern, und zwar: in der Distanz VIII 0-1 mit 51 Stück zu 13 Schuh langen, ⁶ / ₇ Zoll dicken Geländereinlagen und 50 Stück gebundenen Geländersäulen, ⁶ / ₇ Zoll dick, wobei der Ständer 3 Schuh hoch, der Polster 7 Schuh lang und die 2 entgegengesetzten Streben zu 2 Schuh lang und 4 Zoll dick, kantig behauen; — und der Distanz IX 7-X mit 13 Stück Geländereinlagen und 12 Stück gebundenen Geländersäulen auf vorbeschriebene Art; — alles zusammen	793	—
4		Uferversicherungen in den Distanzen VII 2-3, VIII 4-5, VIII 5-6 und VIII-IX, wobei 108 ¹ / ₄ Cubiklasten Erdaufdämmung und 774 Stück zu 4 Schuh lange, 1 Schuh dicke Faschinen aus jungem Weidenreisig, veranschlagt sind	936	44
5		An neuen Bauzeug: — 3 Brechstangen, 1 Holzbohrer, 4 Spitzhämmer, 2 Maurerhämmer, 8 große Hämmer (Steinschlägel), 2 kleine Hacken, 2 große Hacken, 5 breite Hauen, 33 Krampen, 1 Laufstange, 13 Mazoben, 2 eiserne Rechen, 18 Kadeltruben, 9 Schifferuder, 8 Ruderstangen, 3 Schiffsäulen zu 10 Klafter lang, 44 Schaufeln, 1 Zugsäge, 2 Stemmeisen, 1 Trocierschnur, 2 Wasserschöpfer, 1 Meßkette 10 Klafter lang, — zusammen	261	16
Im Ganzen			2827	44

Die Licitations-Verhandlung wird am 6. Mai 1850 in der Amtskanzlei der k. k. Bezirks-Hauptmannschafts-Expositur zu Ratschach um 8 Uhr früh beginnen, und um 12 Uhr Mittags geschlossen. — Jeder, welcher gültige Verträge einzugehen geschäftlich qualificirt ist, und das auf den Ausrufspreis mit 5% entfallende Badium, welches nach geschlossener Licitation jedem, der nicht Bestbieter bleibt, rückgestellt werden, von jedem Bestbieter aber bis auf die vorgeschriebene Caution von 10% des Erstehungspreises zu ergänzen seyn wird, geleistet hat, kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, oder auch mittels schriftlichen Offertes seine Anbote machen, welche jedoch nur vor dem Anfange der mündlichen Licitation angenommen werden. Jedes Offert muß, wenn es zur Aufnahme geeignet seyn soll, im Innern, jede nach den hier vorbezeichneten Post-Nummern angeführte Bauleistung, die übernommen werden will, mit Angabe des Bestbotes in Ziffern und Worten genau angeführt, dann das auf den offerirten Geldebetrag mit 5% entfallende Badium, oder den Erlagschein hierüber

von einer öffentlichen Cassa und nebst seiner Namensfertigung, dann Angaben seines Wohnortes die Erklärung enthalten, daß der Dfferent den Baugesegenstand und die einschlägigen Versteigerungs- und Baubedingnisse genau kenne. — Von Außen hat ein derlei Offert als Aufschrift die Objecte genau nach der Licitations-Kundmachung zu bezeichnen, für welche dasselbe lautet, so wie es auch wohl versiegelt seyn soll. — Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat der Letztere, bei gleichen schriftlichen Anboten aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, weshalb die schriftlichen Offerte in der Reihenfolge ihrer Ueberreichung mit dem fortlaufenden No. bezeichnet werden. — Die Versteigerungs- und Baubedingnisse, dann Baubeschreibungen, so wie die Vorausmaße, Kostenüberschläge und Profilzeichnungen sind bei der k. k. Bezirks-Hauptmannschafts-Expositur zu Ratschach einzusehen, und es können dießfällige Aufklärungen auch bei diesem Bauassistoriate eingeholt werden. — Vom k. k. Bauassistoriate zu Ratschach am 25. April 1850.

3. 814. (2)

Nr. 368.

Licitations-Kundmachung.

Das k. k. Bergamt Idria in Krain bedarf für das künftige Militär-Jahr 1851 eine Parthie weißer, mit Alaun ausgearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle von 3500 Stücken, und eine Parthie brauner, mit Gärberlohe, für keinen Fall aber mit Sumack ausgearbeiteter Felle von 5000 Stücken. — Die Vergabung dieser Lieferung wird in der Art festgesetzt, daß diejenigen, welche dieselbe ganz oder zum Theile zu übernehmen gesonnen sind, dießfalls ihre schriftlichen versiegelten Preisofferte bis längstens 3. Juni 1850, zwölf Uhr Mittags an die k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien in der Art einzusenden oder abzugeben haben, daß in denselben das Quantum, die Zeit, bis zu der solches zu liefern sich verpflichtet wird, und der Preis für den Fall der Lieferung eines Theiles oder des ganzen Bedarfes genau angegeben ist. —

Diejenigen Offerte, welche nach dem eben festgesetzten Termine einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt. Mündliche Anbote finden bei dieser Steigerung nicht Statt. — Die Bedingnisse dieser Licitation sind folgende: 1) Jeder Dfferent hat bei der Einsendung und Abgabe seines schriftlichen Angebotes auch zugleich ein Reugeld von 300 fl. C. M. entweder bar bei der Verschleiß-Direction zu erlegen, oder sich mit dem Depositen-scheine derjenigen Aerial-Cassa auszuweisen, bei welcher dieses Reugeld für Rechnung der Verschleiß-Direction erlegt wurde. — Uebrigens werden auch Anbote für kleinere Fell-Parthien angenommen, und denjenigen, welche keine Lieferung erstehen, das Reugeld von 300 fl., oder das für den gestellten theilweisen Anbot entfallende Tangens oder der dießfällige Depositen-schein gleich nach vollzogener Versteigerung ausgefolgt und zurückgestellt werden. — 2) Bleibt der Ersther der Lieferung für die erstandene

Menge sogleich, das k. k. Bergamt Idria aber erst nach von dem hohen k. k. Ministerium für Landes-cultur und Bergwesen erfolgter Ratification verbindlich. — 3) Zu dem Contracts-Instrumente hat der Ersther den classenmäßigen Stempel zu stellen. — 4) Von der erstandenen, in Geld bewertheten Fellenmenge hat der Lieferant die Caution mit entfallenden 10% bar zu erlegen, und daher den auf das zurückbehaltene Badium dießfalls noch zu ergänzenden Betrag bar zu erlegen. — 5) Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle muß von der Art seyn, daß jedes der ganzen und nicht durchlöcherten Felle der Mitte nach gemessen, wenigstens 22 (zwei und zwanzig) Wiener Zoll Länge und Breitenmaß enthalte; Felle mit einem oder zwei Löchern müssen ein größeres Breitenmaß enthalten; Felle mit mehreren Löchern, oder deren Haarseite Risse oder Beschädigungen hat, werden nicht angenommen. — Große Felle werden angenommen, doch wird für dieselben keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bunde geeignet wären, als für einfache geleistet. Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder steif und mit Fettflecken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen. — Die braunen, mit Gärberlohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 (zwanzig acht) Wiener Zoll messen. — 6) Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat in der Art zu geschehen, daß von den weißen Bindfellen mit Anfang Februar 1851 1200 (zwölfhundert) Stücke, mit Anfang März 1851 1200 (Ein Tausend Zweihundert) Stücke, und mit Anfang April 1851 (Eintausend Einhundert) Stücke; von den braunen dagegen in den ersten fünf Monaten, vom November 1850 angefangen bis Ende März 1851, in jedem Monate 900 (Neunhundert), und im Monat April 1851 500 (Fünfhundert) Stücke loco Idria gestellt seyn müssen, widrigenfalls das k. k. Bergamt Idria gleich nach Ablauf eines jeden Lieferungs-Termines, wenn die bedungene Fellanzahl mit Ende des Monats in Idria nicht eingetroffen seyn wird, wenn es auch nicht in Verlegenheit um Felle wäre, ohne alle weitere Einmahnung ermächtigt ist, sogleich auf Kosten und Gefahr des Contrahenten die abgängigen Felle um was immer für einen Preis zu erkaufen, für diesen neuen Bedarf Fristen zu bestimmen, und einen Vertrag auf Rechnung des contractbrüchigen Lieferanten mit wem immer abzuschließen, und sich für allfällige höhere Kosten und für die sich etwa zum Nachtheile des k. k. Aeras ergebenende Preis-Differenz an der Caution sowohl, als auch an dem übrigen Vermögen des Contrahenten zu erholen. Sollten aber auch keine solchen Preis-Differenzen dem Aerar zu ersetzen seyn, so verfällt die Caution dennoch, sobald der Contrahent seine Vertrags-Verbindlichkeiten in was immer für einem Punkte nicht erfüllt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das Quantum der Felle auch früher einzuliefern. — 7) Der Contrahent ist verpflichtet, auch einen allfälligen Mehrbedarf an Fellen für das Contracts-Jahr 1851 von höchstens 15% (fünfzehn Procent) des obigen einjährigen Quantums binnen zwei Monaten nach der von dem k. k. Bergamte zu Idria gemachten Bestellung zu den contractmäßigen Preisen einzuliefern. — 8) Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht, wobei es dem Lieferanten freisteht, von seiner Seite Jemanden zur Uebergabe der Felle zu bevollmächtigen; die nicht qualitätmäßig befunden werden zurückgewiesen, und bleiben zur Disposition des Lieferanten liegen. — 9) Nach jeder Lieferung wird der entfallende Geldebetrag sogleich ausgefolgt werden. — 10) Sollten zwei oder mehrere ganz gleichlautende Offerte einlangen, wird das Los zu entscheiden haben, wem im Falle ihrer Annahme die Lieferung zugesprochen werden wird. — K. K. Berggerichts-Substitution Laibach am 29. April 1850.